

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0052/2011
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Schlottag

Datum:	21.07.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Ortschaftsrat Barleben	04.08.2011		Kenntnis genommen
Bauausschuss	05.09.2011		Kenntnis genommen
Hauptausschuss	13.09.2011		Kenntnis genommen

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Verfahren zur Neugestaltung "Kreisverkehr Ebendorfer Str."

Keindorff

Sachverhalt

Neugestaltung „Kreisverkehr Ebendorfer Straße“ Aufgabenstellung zum Entwurf und zur Einordnung eines Kunstwerkes

1. Ausgangssituation
2. Zielsetzung / inhaltliche Vorgabe
3. Beteiligte
4. Rahmenbedingungen
5. Leistungsumfang
6. Unterlagen
7. Vergütung
8. Auftragsvergabe
9. Termine

zu 1.) Ausgangssituation

Die Gemeinde Barleben und der Landesbetrieb Bau bauen den Kreuzungspunkt Ebendorfer Straße / Abfahrt Barleben Zentrum von der B189 gegenwärtig zum Kreisverkehr um. Neben den verkehrstechnischen Anforderungen und der Ausführung der Straßenoberfläche ist die entstehende „Binnenfläche“ ein Ansatzpunkt, um an exponierter Stelle auf die Gemeinde Barleben hinzuweisen. Erste Überlegungen zielten auf eine Grünfläche in der ein allseitig einsehbares Wappen der Gemeinde eingeordnet werden sollte. Vom Ortschaftsrat wurde der Anregung des für die Ortskernsanierung zuständigen Sanierungsbeauftragten gefolgt und die Durchführung eines Wettbewerbs zur Einordnung eines Kunstobjektes beschlossen.

Die städtebauliche Situation ist geprägt von der in West-Ost-Richtung verlaufenden Ebendorfer Straße, der von Süden einmündenden Lindenstraße und der von Norden angebotenen Abfahrt der B189. Auf Grund Überführung der B189 ist die Fläche des Kreisverkehrs gegenüber den einmündenden Straßen der höchste Punkt (bis auf die Anbindung aus Richtung Ebendorf).

Ein Kunstobjekt mit einer Höhe von mehr als 2m würde jedoch in jedem Falle von allen Seiten sichtbar sein und hätte daher eine „herausragende“ Bedeutung.

Hinsichtlich möglicher Einschränkungen auf Grund von verkehrstechnischen Anforderungen sind vorab die Rahmenbedingungen mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu klären.

zu 2.) Zielsetzung / inhaltliche Vorgabe/ Bewertung

Es ist das Ziel der Gemeinde, bei der Neugestaltung des Kreisverkehrs die aufstrebende Gemeinde Barleben zu präsentieren. Sowohl Tradition, Gegenwart und Zukunft sollen sich widerspiegeln. Die Einbeziehung des Wappens ist eine Vorgabe, sollte jedoch nicht die zentrale künstlerische Idee bestimmen.

Der künstlerischen Idee ist das Thema „Barleben – aus der Tradition in die Zukunft“ zugrunde zu legen.

Bewertet werden die Entwurfsidee / Leitgedanke, die künstlerische und stadträumliche Qualität, die inhaltliche Aussage:

Wesentlich sind auch Proportion, Maßstab, Materialität und Farbgebung, technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit.

Die Reihenfolge stellt keine Gewichtung dar. Der Auslober behält sich vor, die Kriterien der Bewertung in der Auslobung zu präzisieren.

Das Kunstobjekt soll „pflegeleicht“ sein, insbesondere aus der Distanz aber auch im Nahbereich wirken.

Eine Beeinträchtigung der Verkehrsabläufe durch das Kunstobjekt ist auszuschließen. Für die verbleibenden Teile der Binnenfläche ist eine geeignete Bepflanzung/ Begrünung bzw. Befestigung vorzusehen, die über das ganze Jahr mit dem Kunstobjekt korrespondiert.

zu 3.) Beteiligte

Die Gemeinde wird über den Berufsverband Bildender Künstler des Landes Sachsen-Anhalt den Wettbewerb ausloben (Flyer des Verbandes, Internet) und KünstlerInnen zur Bewerbung auffordern.

Für die Eignung sind entscheidend die künstlerische Qualität, in Verbindung mit Erfahrung in der Planung und Gestaltung vergleichbarer Kunstwerke (Kunst im öffentlichen Raum, öffentliche Plätze).

Die Bewerbung soll umfassen:

- eine Referenzliste von Freiraumobjekten (realisierte Vorhaben und Entwürfe) sowie
- Fotoaufnahmen von maximal 5 realisierten Freiraumobjekten (Standorte benennen), incl. Kostenausweisung getrennt nach Entwurf/ künstlerische Idee und Herstellung (jeweils Brutto).

Ein Vordruck des Bewerbungsbogens wird ausgehändigt als Download.

Aus den Bewerbungen werden (z. B.) 8 KünstlerInnen zur Teilnahme aufgefordert und mit der Erarbeitung von Entwürfen beauftragt. Die Auswahl obliegt dem Ortschaftsrat.

Es wird vorgeschlagen, dass 7 „gestandene“ KünstlerInnen und ein/e „junge/r“ KünstlerIn (BerufsanfängerIn) zur Teilnahme aufgefordert werden.

Der/die „junge“ KünstlerIn ist vom Nachweis der realisierten Freiraumobjekte befreit.

Mit der Bewerbung haben sich die KünstlerInnen mit den unter Punkt 4 bis 9 aufgeführten Regelungen einverstanden zu erklären und dies schriftlich gegenüber der Gemeinde zum Kolloquium zu bestätigen.

zu 4.) Rahmenbedingungen

Für das Kunstwerk steht grundsätzlich die gesamte Binnenfläche des Kreisverkehrs zur Verfügung.

Veränderungen des Randbereiches sind ausgeschlossen.

Eine zusätzliche Befestigung unbefestigter Flächen ist möglich.

Eine Stromanschluss ist vorhanden.

Hinsichtlich des Materials, der Dimension und der Anordnung bestehen keine Vorgaben.

Die Einbeziehung von Wasser ist nicht gewünscht.

Für die Ausarbeitung/ Konzeption und die Realisierung steht ein Kostenrahmen von 80.000 € im Haushalt zur Verfügung.

zu 5.) Leistungsumfang

Je Künstler ist ein Entwurf einzureichen, der aus Zeichnungen, Modell und Erläuterungen bestehen muss.

Zeichnungen

- zeichnerische Einordnung des Entwurfs im Lageplan (im vorgegebenen Maßstab 1:250),
- aussagefähige Ansichtszeichnungen des / der Objekte (maßstäblich, Maßstab frei wählbar),
- Perspektiven, Detaildarstellungen etc. sind zulässig,
- die zeichnerischen Darstellungen sind im Querformat DIN A 0 auszuführen (max. 3 Bögen),

Modell

- Modell/e (mind. M.:1:10, auf Grundplatte, hierzu Informationen während des Kolloquiums),
- Materialwirkung / Farbigkeit sind am Modell und in den Ansichtszeichnungen darzustellen.

Erläuterungen (maximal 1 Seiten DIN A4, Schriftgröße 11p):

- Beschreibung der ideellen Entwurfsabsicht und Begründung der materiellen Umsetzung
- Ausweisung der Kosten, aufgeteilt nach
 - Herstellung (Material- und Konstruktionskosten, ggf. Fremdleistungen, wie z.B. statischer Sicherheitsnachweis, Transportkosten, Hebezeuge etc. ausweisen),
 - Aufbau (ggf. incl. Medienanschlüsse)
- Folgekosten (Unterhaltung / Wartung, Medien) sind gesondert auszuweisen,
- eine Erklärung des Entwurfsverfassers zur Einhaltung des Kostenrahmens.

Die Entscheidung über das auszuführende Kunstwerk erfolgt anonym, d.h. die eingereichten Unterlagen sind nicht zu signieren und mit einer „Tarnzahl“ zu versehen (auf den Bögen - A0 und A4: oben rechts, Modelle: Unterseite).

Die Arbeiten können von den Entwurfsverfassern nachträglich signiert werden.

In einem verschlossenen, nur mit der „Tarnzahl“ versehenen Umschlag sind

- Name, Anschrift und Telefonnummer,
 - eine Erklärung des Entwurfsverfassers zur Urheberschaft,
 - eine Erklärung des Entwurfsverfassers zur vollständigen Umsetzung und Realisierung des Entwurfs durch ihn oder in seinem Auftrag Tätige
- zu übergeben.

zu 6.) Unterlagen / Abgabe

Die beteiligten Künstler erhalten eine Mappe mit Unterlagen (Broschüren der Gemeinde, Fotos, Lageplan). Zur Abgabe der Arbeiten erfolgen Informationen während des Kolloquiums.

zu 7.) Vergütung

Die Gemeinde honoriert die beteiligten Künstler mit je ca. 1.000 – 1.500 €, vorausgesetzt, die geforderten Entwurfsleistungen wurden vollständig (gemäß Punkt 5) und fristgemäß (noch zu präzisierender Termin) erbracht und die Realisierbarkeit wird im Rahmen der Bewertung als grundsätzlich gewährleistet eingeschätzt.

Die Künstler erklären sich damit einverstanden, dass

- alle eingereichten Arbeiten mit Übergabe Eigentum der Gemeinde werden, Urheberrechte bleiben davon unberührt,
- die Arbeiten, auch auszugsweise von der Gemeinde der Öffentlichkeit präsentiert werden können, ohne dass der Gemeinde von Seiten der Künstler zusätzliche Kosten / Vergütungen geltend gemacht werden. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Namen der Künstler im Zusammenhang mit jeder von ihr vorgenommenen Veröffentlichung zu nennen.

zu 8.) Auftragsvergabe

Ein vom Gemeinderat zu bestimmendes Gremium wird über die Auftragserteilung entscheiden.

(entweder Ortschaftsrat oder Jury, ggf. mit externen Fachleuten). Die Gemeinde wird den/die zur Erarbeitung des Entwurfs vorgesehene/n KünstlerIn benachrichtigen.

Sofern keine Entscheidung zugunsten eines der eingereichten Entwürfe erfolgt, wird das Verfahren beendet.

Ein Rechtsanspruch auf die Auftragserteilung an einen der beteiligten Künstler besteht nicht.

zu 9.) Termine

Innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung zur Teilnahme wird ein Kolloquium in der Gemeinde durchgeführt, bei dem alle beteiligten Künstler anwesend sein müssen.

Die Nicht-Teilnahme führt zum Ausschluss vom Verfahren.

Die Entwurfsleistungen sind innerhalb von 6 Wochen zu erbringen. Der konkrete Termin wird zum Kolloquium bekanntgegeben.

Die weitere Vorgehensweise wird mit dem beauftragten Künstler abgestimmt.

Es ist vom beauftragten Künstler sicherzustellen, dass die feierliche Übergabe des Objekts im Rahmen der 950-Jahr-Feier im Juni 2012 erfolgen kann.

Es ist folgender zeitlicher Ablauf geplant, der zum Kolloquium präzisiert wird (Grobkonzept):

- Benennung der Künstler: bis Ende August
- Kolloquium: 1. Hälfte September
- Einreichung der Entwürfe: Ende Oktober
- Entscheidung zur Auftragsvergabe: Ende November

Die Realisierung ist bis zum Mai/Juni 2012 abzuschließen.

Erarbeitet durch: Henri Gnauert

Rechtsgrundlage

GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00»
-------------------------------	---------

Anlagen

keine